

§ 2 WLW-AufgabenV

WLW-AufgabenV - WLW-Aufgabenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der Sektion obliegen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches folgende Aufgaben:

1. 1.Koordinierung und Überwachung aller Planungen und sonstigen Tätigkeiten der Gebietsbauleitungen;
2. 2.Erhebungen für den Wildbach- und Lawinenkataster und die Statistik, Führung von Statistiken;
3. 3.Ausübung des Vorschlagsrechtes gemäß § 99 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975;
4. 4.Wahrnehmung des Anhörungsrechtes bei gemäß § 100 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 vorgesehenen Maßnahmen;
5. 5.Vertretung des öffentlichen Interesses am Schutz vor Wildbächen und Lawinen in den im § 101 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975 näher bezeichneten Verfahren;
6. 6.Wahrnehmung der Tätigkeit von Angehörigen der Sektion als Mitglieder der Kommission gemäß § 11 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975;
7. 7.Entsendung von Angehörigen der Sektion zur Mitwirkung als Sachverständige gemäß § 173 Forstgesetz 1975, Beratungstätigkeit;
8. 8.Verwaltung der finanziellen Mittel;
9. 9.Mitwirkung bei Einsätzen im Falle von Wildbach- und Lawinenkatastrophen;
10. 10.Abwicklung des Geschäftsverkehrs im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Sektion.

In Kraft seit 21.12.1979 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at